

Satzung der Stadt Merkendorf über die Ortsgestaltung des Gebietes "Altstadt Merkendorf"

(Ortsgestaltungssatzung)

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des Charakters unseres schönen, historischen Stadtbildes sowie zur Vermeidung städtebaulicher Missstände und zum Schutz des Ensembles "Stadt Merkendorf" erlässt die Stadt Merkendorf auf Grund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) am 17. April 2002 folgende Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Satzung umfasst zum Schutz des Ensembles "Stadt Merkendorf" den gesamten innerhalb der Stadtmauer gelegenen Bereich der Merkendorfer Altstadt und darüber hinaus alle Gebäude, Grundstücke und Grundstücksteile die zwischen der Ringstrasse und der Stadtmauer liegen.
2. Das Gebiet erhält die Kennzeichnung "Ensemble Altstadt Merkendorf".
3. Das Gebiet beinhaltet alle Gebäude, Grundstücke und Grundstücksteile die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnet sind. Dieser ist somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Genehmigungspflicht

Abweichend von Artikel 63 BayBO bedürfen der Baugenehmigung:

1. Die dauerhafte Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden sowie Namensschilder bis 0,25 m² und Firmenschilder bis 1,00 m² Größe. Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen und sollen mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes im Einklang stehen. Sie sind grundsätzlich horizontal anzubringen, wobei ihre Abwicklung nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein darf. Im Bereich des Stadtgrabens sowie den ehemaligen unbebauten Wallgräben sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.
2. Beleuchtungskörper an der Fassade soweit sie nicht zur Beleuchtung von Eingängen notwendig sind bzw. der Sicherheit dienen. Sie müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und in Farbe und Maßstab auf das Gebäude abgestimmt sein. Unzulässig sind Beleuchtungswerbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung. Die ortsübliche Advents- und Weihnachtsbeleuchtung zwischen dem Samstag vor dem 1. Adventssonntag und auf den Dreikönigstag (06. Januar) folgenden Sonntag fällt nicht unter genehmigungspflichtige Beleuchtungswerbeanlage.

3. Automaten, soweit sie nicht in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen.
4. Fahnen bzw. Flaggen als dauernde Werbeträger. Dies gilt nicht für die Werbung von Speiseeis oder Sahne, soweit diese Fahnen ein Ausmaß von 0,4 m² nicht überschreiten.
5. Masten, Antennenanlagen (Rundfunk- und Mobilfunk) und Parabolspiegel. Masten für Elektrizität und Sirenen sowie Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden, sind so anzubringen, dass sie das historische Bild der Altstadt nicht beeinträchtigen.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000,00 € kann gemäß Artikel 89 Abs. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 – Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen und Befreiungen können gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Ausnahmen und Befreiungen genehmigt der Stadtrat der Stadt Merkendorf im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung am 18.04.2002. rechtsverbindlich.

Merkendorf, den

K. Huber
Erster Bürgermeister

Anlagen
Lageplan vom